Aktuelle Wahlordnung der JLU	Änderungen der Wahlordnung der JLU	Bemerkungen
§ 13 Gruppen und Fachbereichszugehörigkeit  (1) Wer mehreren Gruppen angehört, übt das aktive Wahlrecht nur in einer Gruppe aus. Vorrang hat dabei das durch ein Beschäftigungsverhältnis begründete Wahlrecht. Wählbar ist die betreffende Person auch von anderen Gruppen.	§13 Gruppen und Fachbereichszugehörigkeit  (1) Wer mehreren Gruppen angehört, übt das Wahlrecht nur in einer Gruppe aus. Vorrang hat dabei das durch ein Beschäftigungsverhältnis begründete Wahlrecht. Ausgenommen hiervon sind wissenschaftliche Mitarbeiter/innen, Lehrkräfte für besondere Aufgaben und akademische Hilfskräfte, soweit sie Studierende sind.	Änderung zur Anpassung an § 32 Abs. 3 Hessisches Hochschulgesetz
§ 15 Wählerverzeichnis []  (3) Das Wählerverzeichnis ist im Wahlamt an drei Arbeitstagen von 8.00 bis 16.00 Uhr zur Einsicht durch die Wahlberechtigten offen zu legen. Es ist spätestens vier Wochen vor Beginn der Urnenwahl zu schließen. Eine Eintragung findet danach nicht mehr statt, es dürfen nur noch offensichtliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen von Amts wegen von der Wahlleitung berichtigt werden.  § 19 Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge []  (8) Nach Ablauf der im Terminplan festgesetzten Entscheidungsfrist des Wahlvorstandes macht der Wahlvorstand die zugelassenen Wahlvorschläge (Vorschlagslisten) in der nach Absatz 6 festgelegten Reihenfolge unverzüglich universitäts-	§ 15 Wählerverzeichnis []  (3) Das Wählerverzeichnis ist im Wahlamt an drei Arbeitstagen von 8.00 bis 16.00 Uhr zur Einsicht durch die Wahlberechtigten offen zu legen. Es ist spätestens vier Wochen vor Beginn der Wahlzeit zu schließen. Eine Eintragung findet danach nicht mehr statt, es dürfen nur noch offensichtliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen von Amts wegen von der Wahlleitung berichtigt werden.  § 19 Zulassung und Bekanntmachung der Wahlvorschläge [] (8) Nach Ablauf der im Terminplan festgesetzten Entscheidungsfrist des Wahlvorstandes macht der Wahlvorstand die zugelassenen Wahlvorschläge (Vorschlagslisten) in der nach Absatz 6 festgelegten Reihenfolge unverzüglich universitäts-	Anpassung an die mögliche Durchführung von elektronischen Wahlen Streichung der vorgesehenen Veröffentlichung von
öffentlich bekannt und veranlasst unverzüglich ihre Veröffentlichung im Intranet sowie in der Universitätszeitung.  § 20 Wahlunterlagen (1) Wahlunterlagen sind: 1. Stimmzettel für jede Gruppe und jede Wahl, 2. Wahlumschlag, 3. Wahlschein (einschließlich Erklärung zur Stimmabgabe bei der Briefwahl) und 4. Wahlbriefumschlag	öffentlich bekannt und veranlasst unverzüglich ihre Veröffentlichung im Intranet.  § 20 Wahlunterlagen (1) Die Wahlunterlagen umfassen – differenziert nach den möglichen Wahlformen - folgende Bestandteile:  1. Urnenwahl: Stimmzettel für jede Gruppe und jede Wahl, 2. Briefwahl: Stimmzettel für jede Gruppe und jede Wahl, Wahlumschlag, Wahlschein (einschließlich Erklärung zur	Wahlvorschlägen in der Universitätszeitung, da die Veröffentlichungstermine des uniforums sich nicht mit dem zeitlichen Ablauf der Wahltermine decken  Anpassung an elektronische Wahl: Einbindung der in § 26a WO-JLU genannten Wahlunterlagen
[]  (5) Einzelne Wahlberechtigte, die durch schriftlichen Antrag glaubhaft versichern, keine, falsche oder unvollständige Wahlunterlagen erhalten zu haben, erhalten beim Wahlamt gegen Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises bis 12.00 Uhr am	Stimmabgabe bei der Briefwahl) und Wahlbriefumschlag 3. Elektronische Wahl: (elektronisches) Wahlschreiben mit Zugangsdaten und Informationen zu Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals []	

letzten Tag vor dem ersten Urnenwahltag Ersatzwahlunterlagen. Mit der Ausstellung verlieren die ursprünglich ausgestellten Wahlunterlagen der Betroffenen ihre Gültigkeit. Verlorene Ersatzwahlunterlagen werden nicht ersetzt. []	(5) Einzelne Wahlberechtigte, die durch schriftlichen Antrag glaubhaft versichern, keine, falsche oder unvollständige Wahlunterlagen erhalten zu haben, erhalten beim Wahlamt gegen Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises bis 12.00 Uhr am vorletzten Arbeitstag vor dem ersten Urnenwahltag Ersatzwahlunterlagen. Bei Durchführung einer elektronischen Wahl, ist die Beantragung von Ersatzunterlagen bis 14:00 Uhr am letzten Wahltag möglich. Mit der Ausstellung verlieren die ursprünglich ausgestellten Wahlunterlagen der Betroffenen ihre Gültigkeit. Verlorene Ersatzwahlunterlagen werden nicht ersetzt. []	Anpassung an § 23 Abs. 2 Satz 3 WO-JLU: "Die Stimmabgabe gilt als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief am vorletzten Arbeitstag vor Beginn der Urnenwahl um 14 Uhr im Wahlamt vorliegt."  Anpassung an elektronische Wahl
§ 3 Wahlzeiten, Amtszeiten	§ 3 Wahlzeiten, Amtszeiten	
(1) Die Wahlen gemäß § 2 [Anm.: Senats- und Fachbereichsratswahlen] finden für die Gruppe der Studierenden in jedem, für die anderen Gruppen alle zwei Jahre im Wintersemester statt. Die Wahlhandlungen sollen vor Ende der Vorlesungszeit abgeschlossen sein. []  (4) Die Amtszeit der Gremienmitglieder und der stellvertretenden Gremienmitglieder beträgt  1. für die Professorengruppe, die Gruppe der wissenschaftlichen	(1) Die Wahlen gemäß § 2 [Anm.: Senats- und Fachbereichsratswahlen] finden für die Gruppe der Studierenden in jedem, für die anderen Gruppen alle zwei Jahre im Wintersemester statt. Abweichend hiervon werden ab dem Wintersemester 2017/2018 die Wahlen gemäß § 2 in den nachfolgenden Sommersemestern durchgeführt. Die Wahlhandlungen sollen vor Ende der Vorlesungszeit abgeschlossen sein. [] (4) Die Amtszeit der Gremienmitglieder und der stellvertretenden Gremienmitglieder beträgt 1. für die Professorengruppe, die Gruppe der wissenschaftlichen	Verschiebung der Wahlzeit vom WS 2017/2018 auf das SoSe 2018; im Folgenden Durchführung der Senat- und FBR-Wahlen im Sommersemester
Mitglieder und die Gruppe der administrativ-technischen Mitglieder zwei Jahre, 2. für die Gruppe der Studierenden ein Jahr.  (5) Die Amtszeit der Gremien beginnt – soweit andere Regelungen keine Abweichungen enthalten – am ersten Tag des auf die Wahl folgenden Semesters.	Mitglieder und die Gruppe der administrativ-technischen Mitglieder zwei Jahre, 2. für die Gruppe der Studierenden ein Jahr. <u>Abweichend hiervon verlängern sich die Amtszeiten der Gremienmitglieder nach Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 2 für die Wahlen im Wintersemester 2016/2017 um 6 Monate (für die Gremienmitglieder nach Abs. 4 Nr. 1 bis zum 30.09.2019; für Gremienmitglieder nach Abs. 4 Nr. 2 bis zum 30.09.2018).  (5) Die Amtszeit der Gremien beginnt – soweit andere Regelungen keine Abweichungen enthalten – am ersten Tag des auf die Wahl folgenden Semesters.</u>	Verlängerung der Amtszeiten für den Übergang der Wahlzeit vom WS 2017/2018 in das SoSe 2018 bzw. vom WS 2018/2019 auf das SoSe 2019